

strub.eisenhardt.laß
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

Emmy-Noether-Str. 2
79110 Freiburg

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2021

fesa e.V.
Förderverein

Gerberau 5a
79098 Freiburg

Finanzamt: Freiburg-Stadt

Steuer-Nr: 06470/17542

Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung - der Firma fesa e.V., Förderverein für das Geschäftsjahr vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Der Jahresabschluss wurde erstellt aufgrund aller derzeit vorliegenden Unterlagen und Informationen.

Freiburg, den 09. November 2022



strub.eisenhardt,laß
Partnerschaft
Steuerberatungsgesellschaft mbB

BILANZ zum 31. Dezember 2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

AKTIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		0,00	1,00
II. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung Vereinsausstattung		52,00	133,00
III. Finanzanlagen			
1. Beteiligungen	62.200,01		62.200,01
2. Sonstige Ausleihungen	<u>610,00</u>		<u>610,00</u>
		62.810,01	62.810,01
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	90.042,66		70.565,01
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>5.941,73</u>		<u>28.831,18</u>
		95.984,39	99.396,19
II. Kasse, Bank		203.812,73	56.835,52
		<hr/>	<hr/>
		362.659,13	219.175,72
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

BILANZ zum 31. Dezember 2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. VEREINSVERMÖGEN			
I. Vereinskaptal			
1. Vereinskaptal § 62 Abs. 3 AO		1.031,64	1.031,64
II. Gewinnrücklagen			
1. Gebundene Gewinnrücklagen	13.580,36		13.580,36
2. Freie Gewinnrücklagen	<u>59.184,59</u>		<u>45.544,79</u>
		72.764,95	59.125,15
III. Ergebnisvorträge			
1. Ideeller Bereich	34.645,93		59.598,14-
2. Vermögensverwaltung	15,46		20.928,04
3. Andere ertragsteuer- pflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe	<u>36.095,59</u>		<u>97.985,76</u>
		70.756,98	59.315,66
IV. Jahresergebnis		70.756,98-	0,00
V. Ergebnisvortrag		116.432,84	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Steuerrückstellungen	5.461,00		21.653,26
2. sonstige Rückstellungen	<u>8.291,07</u>		<u>5.000,00</u>
		13.752,07	26.653,26
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.019,09		1.278,52
2. Sonstige Verbindlichkeiten	<u>75.208,54</u>		<u>71.771,49</u>
		78.227,63	73.050,01
D. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN			
		80.450,00	0,00
		<hr/>	<hr/>
		362.659,13	219.175,72
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

Freiburg, den 09. November 2022

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. IDEELLER BEREICH			
I. Nicht steuerbare Einnahmen			
1. Mitgliedsbeiträge	51.636,92		30.630,00
2. Zuschüsse	41.556,79		42.976,04
3. Sonstige nicht steuerbare Einnahmen	<u>7.108,28</u>		<u>23.414,94</u>
		100.301,99	97.020,98
II. Nicht anzusetzende Ausgaben			
1. Abschreibungen	40,00		39,00
2. Personalkosten	31.283,41		70.353,59
3. Reisekosten	534,11		359,58
4. Raumkosten	8.470,99		8.875,84
5. Übrige Ausgaben	<u>25.327,55</u>		<u>43.568,29</u>
		65.656,06	123.196,30
Gewinn/Verlust ideeller Bereich		<u>34.645,93</u>	<u>26.175,32-</u>
B. ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN			
I. Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe (ertragsteuerneutral)			
1. Nicht abziehbare Ausgaben		14.035,31	22.826,64
Gewinn/Verlust ertragsteuerneutrale Posten		<u>14.035,31-</u>	<u>22.826,64-</u>
C. VERMÖGENSVERWALTUNG			
I. Einnahmen			
1. Ertragsteuerfreie Einnahmen Zins- und Kurserträge		15,46	0,00
Gewinn/Verlust Vermögensverwaltung		<u>15,46</u>	<u>0,00</u>
D. SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE			
I. Sonstige Geschäftsbetriebe 1			
1. Umsatzerlöse	202.203,59		284.274,02
2. Sonstige betriebliche Erträge	<u>8.439,19</u>		<u>49.019,62</u>
		210.642,78	333.293,64
Übertrag		231.268,86	284.291,68

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag		231.268,86	284.291,68
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	7.370,85		164.174,75
4. Personalaufwand			
Löhne und Gehälter	105.132,37		46.715,34
Soziale Abgaben	28.043,44		17.573,13
5. Abschreibungen			
Abschreibungen auf immate- rielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	39,00		54,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>19.926,00</u>	160.511,66	<u>26.118,20</u> 254.635,42
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,22	10,66
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe 1		<u>50.130,90</u>	<u>78.647,56</u>
Gewinn/Verlust Sonstige Geschäftsbetriebe		<u>50.130,90</u>	<u>78.647,56</u>
 E. JAHRESERGEBNIS		 70.756,98	 29.645,60
1. Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		59.315,66	0,00
2. Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)		13.639,80	0,00
 F. ERGEBNISVORTRAG		 116.432,84	 0,00

Freiburg, den 09. November 2022

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			
27	EDV-Software		0,00	1,00
	Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
	Vereinsausstattung			
320	Büroeinrichtung	52,00		131,00
325	Hardwareausstattung (PC/Drucker)	<u>0,00</u>		<u>2,00</u>
			52,00	133,00
	Beteiligungen			
510	Beteiligung Energieagentur	61.500,01		61.500,01
511	Beteiligung Solar-Bürger-Genossenschaft	500,00		500,00
512	Beteiligung GLS Gemeinschaftsbank	<u>200,00</u>		<u>200,00</u>
			62.200,01	62.200,01
	Sonstige Ausleihungen			
555	Geleistete Kautionen		610,00	610,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
650	Forderungen aus L+L		90.042,66	70.565,01
	Sonstige Vermögensgegenstände			
748	Umsatzsteuerforderungen frühere Jahre	0,00		13.955,61
853	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	1.429,02		14.875,57
878	Körperschaftsteuerrückforderung	<u>4.512,71</u>		<u>0,00</u>
			5.941,73	28.831,18
	Kasse, Bank			
920	Kasse	57,51		61,82
940	GLS Bank Nr. 8023 435 906	13.502,76		9.109,94
941	Sparkasse Freiburg # 14119310	8.599,97		0,00
942	Sparkasse Freiburg # 14198874	153.227,97		0,00
945	Sparkasse Nr. 2070100	<u>28.424,52</u>		<u>47.663,76</u>
			203.812,73	56.835,52
	Summe Aktiva		362.659,13	219.175,72

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Vereinskapital § 62 Abs. 3 AO				
1170	Vereinskap./s.Mittel nach § 62 (3) AO		1.031,64	1.031,64
Gebundene Gewinnrücklagen				
1019	Rücklagen ideeller Bereich bis 2019	1.225,47		1.225,47
1029	Rücklagen Vermögensverwaltung bis 2019	8.433,33		8.433,33
1049	Rücklagen Geschäftsbetriebe bis 2019	<u>3.921,56</u>		<u>3.921,56</u>
			13.580,36	13.580,36
Freie Gewinnrücklagen				
1070	Freie Rücklagen § 62 (1) Nr. 3 AO		59.184,59	45.544,79
Ideeller Bereich				
9882	Ergebnisse Bereich 2000 u. Teilber.3200		34.645,93	59.598,14-
Vermögensverwaltung				
9884	Ergebnisse Bereich 4000 u. Teilber.3400		15,46	20.928,04
Andere ertragsteuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe				
9888	Ergebnisse Bereich 8000 u. Teilber.3800		36.095,59	97.985,76
Jahresergebnis				
	Jahresergebnis	0,00		29.645,60
9850	Gegenkto. zu 9882 - 89 Jahresüberschuss	<u>70.756,98-</u>		<u>29.645,60-</u>
			70.756,98-	0,00
Ergebnisvortrag				
	ERGEBNISVORTRAG		116.432,84	0,00
Steuerrückstellungen				
1210	Steuerrückstellungen		5.461,00	21.653,26
sonstige Rückstellungen				
1220	Sonstige Rückstellungen	5.291,07		0,00
1221	Rückstellung f. Abschluss- u. Prüfungsk.	<u>3.000,00</u>		<u>5.000,00</u>
			8.291,07	5.000,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen				
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.		3.019,09	1.278,52
Sonstige Verbindlichkeiten				
870	Durchlaufende Posten RSA SC	1.059,40		25.020,26
871	Durchlaufende Posten RSA Rombach/Weiherh	0,00		12.222,38
872	Durchlaufende Posten RSA Kepler	84,85		1.912,10
874	Durchlaufende Posten RSA Gundelfingen	256,25		5.337,69
875	Durchlaufende Posten verausl. Kosten	8.700,91		0,00
876	Durchlaufende Posten Doppelzahlungen	0,00		300,00
1741	Vbl. LSt	1.276,83		1.439,47
1806	Verbindl. Steuern und Abgaben	<u>63.830,30</u>		<u>25.539,59</u>
			75.208,54	71.771,49
Übertrag			282.209,13	219.175,72

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31.12.2021**fesa e.V. Förderverein, Freiburg**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			282.209,13	219.175,72
	PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNGS- POSTEN			
1990	Passive Rechnungsabgrenzung		80.450,00	0,00
	Summe Passiva		362.659,13	219.175,72

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
IDEELLER BEREICH				
Mitgliedsbeiträge				
2110	Echte Mitgliedsbeiträge bis 300 EUR	13.897,50		10.875,00
2114	Spenden allgemein	29.454,42		7.570,00
2120	Echte Mitgliedsbeiträge 300-1.023 EUR	<u>8.285,00</u>		<u>12.185,00</u>
			51.636,92	30.630,00
Zuschüsse				
2300	Erhaltene nicht steuerbare Zuschüsse		41.556,79	42.976,04
Sonstige nicht steuerbare Einnahmen				
2400	Sonstige Einnahmen ideeller Bereich	5.133,95		6.359,40
2401	KUG	<u>1.974,33</u>		<u>17.055,54</u>
			7.108,28	23.414,94
Abschreibungen				
2500	Abschreibungen auf Sachanlagen		40,00-	39,00-
Personalkosten				
2551	Löhne und Gehälter	21.027,45-		49.572,13-
2552	Ehrenamtszuschale	1.540,00-		1.020,00-
2555	Gesetzliche Sozialaufwendungen	6.825,21-		17.779,09-
2556	Aushilfslöhne	1.621,88-		1.696,88-
2557	Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	164,98-		172,38-
2558	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>103,89-</u>		<u>113,11-</u>
			31.283,41-	70.353,59-
Reisekosten				
2563	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten		534,11-	359,58-
Raumkosten				
2660	Anteilige Reinigungskosten	427,53-		883,20-
2661	Miete, Pacht	<u>8.043,46-</u>		<u>7.992,64-</u>
			8.470,99-	8.875,84-
Übrige Ausgaben				
2701	Bürobedarf	1.200,26-		1.040,61-
2702	Porto, Telefon	896,47-		674,46-
2703	Nebenkosten des Geldverkehrs	340,82-		234,63-
2704	Rundfunkgebühren	34,98-		34,98-
2705	Werbekosten	929,94-		183,46-
2753	Versicherungen, Beiträge	300,52-		618,21-
2754	Spenden/Mitgliedsbeiträge	1.815,86-		1.811,36-
2800	Mitgliederpflege	0,00		88,00-
2804	Fortbildungskosten	0,00		47,00-
2806	Fachzeitschriften/Bücher	0,00		16,50-
2811	Domains/Internet	345,88-		59,23-
2812	Druckkosten	110,45-		0,00
2894	Rechts- und Beratungskosten	1.930,40-		4.410,85-
2895	Buchführungskosten	1.778,47-		1.911,52-
2896	Externe Dienstleistungen	6.272,00-		30.782,40-
2900	Sonstige Kosten	<u>9.371,50-</u>		<u>1.655,08-</u>
			25.327,55-	43.568,29-
Übertrag			34.645,93	26.175,32-

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			34.645,93	26.175,32-
ERTRAGSTEUERNEUTRALE POSTEN				
Nicht abziehbare Ausgaben				
3853	Gewerbesteuer	6.759,80-		11.120,00-
3854	Solidaritätszuschlag zur KSt	369,51-		610,64-
3855	Körperschaftsteuer	6.720,00-		11.096,00-
3857	Säumnis-/Verspätungszuschläge	100,00-		0,00
3870	Gezahlte Zinsen nach § 233 a AO	<u>86,00-</u>		<u>0,00</u>
			14.035,31-	22.826,64-
VERMÖGENSVERWALTUNG				
Zins- und Kurserträge				
4150	Zinserträge 0% USt		15,46	0,00
SONSTIGE GESCHÄFTSBETRIEBE				
Umsatzerlöse				
8001	Einnahmen aus Wiederverkauf Strom 13bUSt	7.370,85		164.154,07
8030	Erlöse 19% USt	<u>194.832,74</u>		<u>120.119,95</u>
			202.203,59	284.274,02
Sonstige betriebliche Erträge				
8100	Sonstige betriebliche Erträge	187,47		28.016,87
8101	KUG	<u>8.251,72</u>		<u>21.002,75</u>
			8.439,19	49.019,62
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren				
8150	Wareneinkauf Strom		7.370,85-	164.174,75-
Löhne und Gehälter				
8210	Löhne und Gehälter	96.462,02-		39.689,67-
8212	Aushilfslöhne	0,00		331,20-
8213	Löhne für Minijobs	<u>8.670,35-</u>		<u>6.694,47-</u>
			105.132,37-	46.715,34-
Soziale Abgaben				
8230	Gesetzliche Sozialaufwendungen	25.059,43-		15.217,34-
8236	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	103,89-		113,10-
8237	Soziale Abgaben für Minijobber	<u>2.880,12-</u>		<u>2.242,69-</u>
			28.043,44-	17.573,13-
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen				
8240	Abschreibungen auf Sachanlagen		39,00-	54,00-
Übertrag			90.683,20	55.774,46

KONTENNACHWEIS zur G.u.V. vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V. Förderverein, Freiburg

Konto	Bezeichnung	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
Übertrag			90.683,20	55.774,46
	Sonstige betriebliche Aufwendungen			
8302	Miete, Pacht	6.773,40-		6.802,60-
8306	Reinigungskosten	411,03-		742,48-
8309	Sonstige Kosten	536,41-		3.338,65-
8310	Bürobedarf	1.086,32-		676,11-
8312	Porto	273,89-		61,44-
8313	Telefon/Internet	812,11-		327,93-
8314	Nebenkosten des Geldverkehrs	382,33-		216,86-
8318	Versicherungen, Beiträge	300,52-		253,21-
8319	Fortbildungskosten	0,00		45,40-
8321	Rundfunkgebühren	34,98-		34,98-
8330	Werbekosten	19,96-		202,34-
8331	Domains/Internet	308,58-		50,43-
8341	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	2.822,55-		1.278,80-
8373	Abgänge Sachanlagen Restbuchwert bei BV	3,00-		0,00
8374	Rechts- und Beratungskosten	1.500,00-		4.998,73-
8375	Buchführungskosten	1.494,50-		1.626,00-
8376	Externe Dienstleistungen	<u>3.166,42-</u>		<u>5.462,24-</u>
			19.926,00-	26.118,20-
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
8441	Zinsen und ähnliche Aufwendungen		0,22-	10,66-
	JAHRESERGEBNIS			
	Jahresergebnis		70.756,98	29.645,60
	Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr			
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr		59.315,66	0,00
	Einstellungen in die freien Ergebnisrücklagen (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)			
3965	Einst.i.freie Rückl.§ 62 (1) Nr. 3 AO		13.639,80-	0,00
	ERGEBNISVORTRAG		116.432,84	0,00
	ERGEBNISVORTRAG			

Anlage 1
Entwicklung des Anlagevermögens

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V.
Freiburg

Konto	Bezeichnung	Entwicklung der	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
0027	EDV-Software	Ansch-/Herst-K	77,00	77,00-			0,00
		Abschreibung	76,00				0,00
		Buchwerte	1,00	1,00-			0,00
0320	Büroeinrichtung	Ansch-/Herst-K	404,66				404,66
		Abschreibung	273,66	79,00			352,66
		Buchwerte	131,00			79,00	52,00
0325	Hardwareausstattung (PC/Drucker)	Ansch-/Herst-K	831,84	831,84-			0,00
		Abschreibung	829,84				0,00
		Buchwerte	2,00	2,00-			0,00
Summe		Ansch-/Herst-K	1.313,50	908,84-			404,66
		Abschreibung	1.179,50	79,00			352,66
		Buchwerte	134,00	3,00-		79,00	52,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V.
Freiburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
0027	EDV-Software							
27001	Software Klimafit	01.04.2017	AHK	77,00	77,00-			0,00
		Linear	Absch	76,00	76,00-			0,00
		3/00	33,33 BW	1,00	1,00-			0,00
Summe	EDV-Software		Ansch-/Herst-K Abschreibung	77,00 76,00	77,00- 76,00-			0,00 0,00
			Buchwerte	1,00	1,00-			0,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V.
Freiburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
0320	Büroeinrichtung							
320001	Büroeinrichtung	01.01.2018 Linear 5/00	AHK Absch 20,00 BW	225,45 133,45 92,00	46,00		46,00	225,45 179,45 46,00
320002	Geschirrspüler	01.01.2018 Linear 5/05	AHK Absch 18,46 BW	179,21 140,21 39,00	33,00		33,00	179,21 173,21 6,00
Summe	Büroeinrichtung		Ansch-/Herst-K Abschreibung Buchwerte	404,66 273,66 131,00	79,00		79,00	404,66 352,66 52,00

Entwicklung des Anlagevermögens vom 01.01.2021 bis 31.12.2021

fesa e.V.
Freiburg

Konto Inventar	Bezeichnung Inventarbezeichnung	Datum AfA-Art ND	Entw. der %	Stand zum 01.01.2021 EUR	Zugang Abgang- EUR	Umbuchung EUR	Abschreibung Zuschreibung- EUR	Stand zum 31.12.2021 EUR
0325	Hardwareausstattung (PC/Drucker)							
325001	PC	18.04.2017	AHK	479,74	479,74-			0,00
		Linear	Absch	478,74	478,74-			0,00
		3/00	33,33 BW	1,00	1,00-			0,00
325002	PC Klimafit	03.11.2017	AHK	352,10	352,10-			0,00
		Linear	Absch	351,10	351,10-			0,00
		3/00	33,33 BW	1,00	1,00-			0,00
Summe	Hardwareausstattung (PC/Drucker)		Ansch-/Herst-K Abschreibung	831,84 829,84	831,84- 829,84-			0,00 0,00
			Buchwerte	2,00	2,00-			0,00

Allgemeine Auftragsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zur fristwährenden Handlung berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 4.000.000 € (in Worten: vier Millionen €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigtendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

(4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

(5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.

(3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

(6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

(7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i. S. v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.

(4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.